

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. März 1935.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 42) Volkstag der Inneren Mission.
- 43) Kollektenliste.
- 44) Sterbeversicherung.
- 45) Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.
- 46) Schriften.
- 47) Geschenke.

II. Personalien: 48).

I. Bekanntmachungen.

42) G.-Nr. /363/ II 41 a.

Volkstag der Inneren Mission (vom 8.—14. April 1935).

Nachstehend bringt der Oberkirchenrat ein Schreiben des Reichsministers des Innern vom 8. März 1935 zur Kenntnis, in dem die Genehmigung zur Veranstaltung einer Haus- und Straßensammlung für die Innere Mission erteilt wird.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.
VW 6297/4. 3.

Berlin, den 8. März 1935.
NW. 40, Königplatz 6.

Zum Antrag vom 23. 1. 1935 — I 87/35 P.E/R. —

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich dem Zentral-Ausschuß für Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs hierdurch die Genehmigung, zugunsten der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen durch Verkauf von Abzeichen zu veranstalten.

Im einzelnen gelten für diese Genehmigung folgende Bedingungen:

1. Die Straßensammlungen dürfen am 13. und 14. April 1935 und die Haus- sammlungen in der Zeit vom 8. bis einschl. 14. April 1935 veranstaltet werden. Eine Verschiebung der Sammelstage ist ausgeschlossen.
2. Die als Sammler zugelassenen Personen haben sich bei der Ortspolizei- behörde, in deren Bezirk sie jeweils in Tätigkeit treten, zu melden und einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen.

3. Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei den Straßensammlungen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Heranziehung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig. Jugendliche dürfen jeweils nur zu zweien sammeln. Für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen ist Sorge zu tragen.
4. Die Sammler haben sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters der Sammlung deutlich sichtbar angebracht sein.
5. Die Sammlungen dürfen durch Zeitungen, Zeitschriften, öffentlichen Anschlag und Rundfunk angekündigt werden.
6. Über den Gesamtertrag der Sammlungen, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages (auch über die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen) sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. Juli 1935 entgegen.

Im Auftrage: gez. R u p p e r t.

An den
 Central-Ausschuß für Innere Mission
 der Deutschen Evangelischen Kirche
 Berlin-Dahlem
 Reichensteiner Weg 24

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, die in obigem Schreiben festgelegten Bedingungen genauestens einzuhalten und die Durchführung der Sammlung auf das tatkräftigste zu fördern.

Auf die nachstehend abgedruckten Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Schwerin, den 13. März 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

Richtlinien zur Durchführung des Volkstages der Inneren Mission.

A. Organisation.

Die Durchführung des Volkstages der Inneren Mission wird grundsätzlich durch die einzelnen Kirchengemeinden bewerkstelligt. In größeren Städten, in denen mehrere Kirchengemeinden bestehen, wird es zweckmäßig sein, unter Ausbarmachung der vorjährigen Erfahrungen möglichst einheitlich vorzugehen. Sämtliche kirchlichen Körperschaften werden hierdurch verpflichtet, der Durchführung dieses großen Hilfswerkes ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und sich für dasselbe einzusetzen.

B. Veranstaltungen.

1. **Gottesdienste:** Da Palmarum (d. i. 14. April) als Konfirmationssonntag wenig Gelegenheit gibt, im Gottesdienst auf die Innere Mission einzugehen, ist die Behandlung der Inneren Mission in Gottesdiensten und Gemeindeabenden zweckmäßig auf einen geeigneten früheren Sonntag (Lätare bis Palmarum) zu legen. Die Ausgestaltung dieses Gottesdienstes hat als Festgottesdienst zu erfolgen unter möglichster Beteiligung der kirchlichen Gesangsvereine und Posaunen-

höre. Die Behörden und in Frage kommenden Organisationen sind einzuladen, damit an diesem Tage die Arbeit der Inneren Mission in den weitesten Kreisen unseres Volkes erneut bekannt wird. Die Kirchenkollekte am Sonntag Palmarum wird für die Innere Mission bestimmt.

2. Kindergottesdienste: Wo Kindergottesdienste bestehen, sind dieselben gleicherweise ausdrücklich unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen.

3. Bibel- und Konfirmandenstunden: In den nächsten Wochen ist in den Bibel- und Konfirmandenstunden bereits auf den kommenden Volkstag der Inneren Mission hinzuweisen. Möglichst weitgehend sind in der Zeit zwischen Lätare und Palmarum Gemeindeabende über das Werk der Inneren Mission zu veranstalten. Die Vertrauensmänner sind gebeten worden, sich für Vorträge und Schulungsabende für Helfer in ihren Kreisen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4. Religionsstunden in der Schule: Über die Behandlung der Inneren Mission in den Religionsstunden der Schule erfolgt nähere Anweisung vom Reichskultusministerium.

5. Bildband: Beim Meckl. Landesverein für Innere Mission werden zwei Filmmostobildstreifen für Gemeindeabende zur Verfügung stehen. Einer behandelt die Anstalten und Werke der Inneren Mission in ganz Deutschland, während der andere etwa 30 Bilder, vornehmlich Werke, die in bedrohten Grenzgebieten liegen, und 30 zum Teil neue Bilder aus der mecklenburgischen Arbeit enthält. Diese Filmbänder können vom Meckl. Landesverein für Innere Mission kostenlos bezogen werden.

C. Propaganda und Werbemittel.

1. Tagespresse: Die mecklenburgische Tagespresse wird durch den Evangelischen Pressverband Mecklenburg mit dem nötigen Material versehen.

2. Sammellisten und Ausweiskarten: Für die Hausammlung dürfen lediglich die vom Meckl. Landesverein für Innere Mission herausgegebenen Sammellisten Verwendung finden. Sie werden den Pastoren rechtzeitig zugestellt. Die als Sammler zugelassenen Personen haben sich bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie tätig sein sollen, zu melden und einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen. Es dürfen nur die vom Meckl. Landesverein für Innere Mission herausgegebenen und durchnumerierten Ausweiskarten benutzt werden; diese gehen den Pastoren ebenfalls rechtzeitig zu. Die Sammellisten können zusammen abgestempelt werden. In die Sammelliste ist die Nummer der jeweiligen Ausweiskarte vom Pastor selbst einzutragen.

D. Verteilung des Sammelergebnisses und Abrechnung.

1. Die Verteilung soll so erfolgen, daß wieder 20 % des Sammelergebnisses zur freien Verfügung der Kirchengemeinde für Zwecke der Inneren Mission verbleiben. Aber die Verwendung dieser 20 % ist dem Meckl. Landesverein für Innere Mission bis zum 27. April 1935 zu berichten.

2. Nach Beendigung der Sammlung rechnen die einzelnen Kirchengemeinden innerhalb von 5 Tagen, spätestens aber bis zum 27. April, unter Beifügung der Sammellisten und gleichzeitiger Überweisung des Geldes mit dem Meckl. Landesverein für Innere Mission ab. Der Termin ist unbedingt innezuhalten, da die Termine für die Abrechnungen mit dem Central-Ausschuß für Innere

Mission und dem Reichsinnenministerium sehr kurz bemessen sind. Die nicht gebrauchten Sammellisten sind mit der Abrechnung zurückzugeben.

E. Schlußbestimmungen.

Die Pastoren und Kirchengemeinderäte sind dafür verantwortlich, daß die Tage vom 8. bis einschl. 14. April für die Hausammlung und der 13. und 14. April für die Straßensammlung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse voll ausgenutzt werden. Von den kostenlos zur Verfügung stehenden Werbemitteln ist ausgiebig Gebrauch zu machen. Anfragen und Auskünfte sind zu richten an den Mecklenburgischen Landesverein für Innere Mission, Schwerin, Mozartstraße 37.

Schwerin, den 13. März 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

43) G.-Nr. II 41 b.

Rollektenliste für das 2. Vierteljahr 1935.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935 werden hierdurch folgende Rollekten für die Kirchen des Landes angeordnet:

- 7. April (Judika): Für die Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 14. April (Palmarum): Für die Innere Mission in Mecklenburg. Ertrag an Landesverein für Innere Mission, Schwerin, Postfach: Hamburg 11 840.
- 21. April (Osterfest): Für den Evangelischen Presseverband Mecklenburgs. Ertrag an Ev. Presseverband, Schwerin, Postfach: Hamburg 12 684.
- 28. April (Quasimodogeniti): Für die Auslandsdiaspora. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 5. Mai (Misericordias Domini): Für das Liebeswerk der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 19. Mai (Kantate): für kirchenmusikalische Zwecke. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 26. Mai (Kogate): Für das Männerwerk der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 2. Juni (Exaudi): Für den meckl. Herbergsverband. Ertrag an Landesverein für Innere Mission, Schwerin, Postfach: Hamburg 11 840.
- 9. Juni (Pfingstsonntag): Für die Volksmission in Mecklenburg. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 10. Juni (Pfingstmontag): Für das Pressewerk der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 23. Juni (1. n. Trin.): Für die Meckl. Bibelgesellschaft, in den Kirchenkreisen Stargard und Schönberg für die Rattayer Bibelgesellschaft. Ertrag an Bibelgesellschaft, Schwerin, Postfach: Hamburg 12 313 bzw. Rattayer Bibelgesellschaft, Postfach: Hamburg 20 534.
- 30. Juni (2. n. Trin.): Für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Hohen-Lufow. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. jeden folgenden Monats an die angegebene Stelle zu überweisen. Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 35 682.

Schwerin, den 5. März 1935.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

44) G.-Nr. / 251 / II 35 x.

Sterbeversicherung.

In letzter Zeit treten im Bereich unserer Landeskirche Werber der „Evangelischen Begräbnishilfe“ auf, um Sterbegeldversicherungen abzuschließen. An verschiedenen Stellen sind hierdurch Verwechslungen mit der Evangelischen Versicherungszentrale (Evangelische Sterbevorsorge) vorgekommen. Die „Evangelische Begräbnishilfe“ steht nicht in Verbindung mit der Inneren Mission oder unserer Landeskirche. Die Evangelische Versicherungszentrale (Evangelische Sterbevorsorge) dagegen ist eine Einrichtung der Inneren Mission.

Schwerin, den 7. März 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

45) G.-Nr. / 164 / VI 38 b 1.

Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Durch den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 (I B 3/29) ist die Frage der Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden (Kirchenbuchauszügen) **zum Nachweis der arischen Abstammung** neu geregelt worden. Dieser Runderlaß betont in erster Linie, daß es grundsätzlich Sache jedes einzelnen Volksgenossen ist, den Nachweis seiner Abstammung selbst zu führen, wobei ihm staatliche und kirchliche Stellen nach Möglichkeit behilflich sein werden. Es wird auch betont, daß **grundsätzlich für die Ausstellung von Urkunden entsprechende Gebühren zu entrichten** sind und daß eine Gebührenfreiheit im allgemeinen (von einigen Sonderfällen abgesehen) nur im Falle des Zahlungsunvermögens bzw. nachgewiesener Bedürftigkeit eintritt.

Ferner ist Gebührenfreiheit zu gewähren, wenn der Nachweis arischer Abstammung **zu amtlichen Zwecken** angefordert wird. Hierzu gehört insbesondere die Anforderung von Urkunden seitens der Reichsstelle für Sippenforschung (Berlin) oder seitens des Amtes für Sippenforschung der NSDAP. Sonstige Behörden oder Dienststellen haben die Anforderung von Urkunden ausschließlich durch ihre vorgesetzten Landes- bzw. Provinzialbehörden (Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Landesfinanzamtspräsident usw.) zu leiten; diese haben die Anforderung darauf zu prüfen, ob sie tatsächlich amtlichen Zwecken dient und sie erforderlichenfalls anzuhalten. Anforderungen von Urkunden für

parteiamtliche Zwecke seitens der Parteidienststellen sind in gleicher Weise durch die Gauleitung, S.A.-Gruppe, NSKK.-Brigade, den S.E.-Abschnitt usw. zu leiten. Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung für amtliche Zwecke, die etwa von untergeordneten Dienststellen unmittelbar angefordert werden, keinen Anspruch auf Gebührenfreiheit haben.

Soweit bisher eine Gebührenfreiheit auf Grund gesetzlicher Sondervorschriften angeordnet war, bleibt sie bestehen. Dies gilt insbesondere für Urkunden, die zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums benötigt werden. Die Anwendung dieses Gesetzes kommt praktisch nur noch in ganz seltenen Fällen vor; außerdem genügt hier im allgemeinen die Ausfertigung der Geburtsurkunde des Antragstellers und der Heiratsurkunde seiner Eltern. Da erfahrungsgemäß viele Antragsteller unter Berufung auf das vorgenannte Gesetz unberechtigterweise eine Gebührenfreiheit beanspruchen, sind dahingehende Anträge bis auf weiteres (soweit sie überhaupt von den Pfarrämtern zu bearbeiten sind) der Kirchenbuchabteilung des Oberkirchenrats zur Entscheidung vorzulegen. Zu beachten ist, daß für den durch das Reichsbeamtengesetz geforderten Abstammungsnachweis solcher Personen, die ihre Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst nachsuchen oder die in ehrenamtliche Stellen berufen werden oder sich darum bewerben, keine Gebührenfreiheit besteht; dies gilt ebenso für den Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau oder Verlobten. Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auch z. B. für die Angehörigen der Reichswehr.

Gesetzlich vorgeschrieben ist ferner die Gebührenfreiheit für Urkunden bei Durchführung des Reichserbhofgesetzes (Abstammungsnachweis bis zum Jahre 1800). Eine Gebührenfreiheit für sonstige Angehörige des Reichsnährstandes ist durch diese Vorschriften nicht gegeben.

Ebenso sind wie bisher Urkunden zur Erlangung eines Ehestandsdarlehens gebührenfrei auszustellen; hierfür genügt im allgemeinen die Ausfertigung der Geburtsurkunden der Antragsteller und der Heiratsurkunden ihrer Eltern.

Auch Versorgungsanwärter behalten den Anspruch auf Gebührenfreiheit, sofern die Urkunden zur Erlangung einer Beamtenstelle benötigt werden; im allgemeinen genügen auch hier Geburtsurkunde des Antragstellers und Heiratsurkunde der Eltern.

Wird in den vorgenannten Fällen Anspruch auf Gebührenfreiheit erhoben, so hat die Behörde, der gegenüber die arische Abstammung nachzuweisen ist, auf dem Schreiben, in dem die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen, daß und auf Grund welcher Vorschriften die Gebührenfreiheit begründet ist. Bei Versorgungsanwärtern genügt die Angabe der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, mit dessen Aktenzeichen.

In allen sonstigen Fällen sind Gebühren zu entrichten. Insbesondere werden künftig auch die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, die etwa von Amtswaltern der Partei oder von Führern der S.A., S.E. usw. angefordert werden, nur noch bei nachgewiesenem Unvermögen des Antragstellers gebührenfrei ausgestellt. Als Gebühr für jede Urkunde ist einheitlich ein Satz von 0,60 RM zu erheben; andere Gebühren kommen nicht in Ansatz.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur für die Urkunden, die in Zukunft bei den Registerbehörden angefordert werden, sondern auch für die Ur-

funden, die zurzeit schon angefordert sind, und zwar unter Aufhebung aller früher ergangenen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit und aller etwa getroffener örtlicher Regelungen.

Die Anstellung von Nachforschungen erheblicheren Umfanges privaten Antragstellern gegenüber kann von der Zahlung einer der Arbeitsleistung entsprechenden Vergütung abhängig gemacht werden.

Soweit die Ausstellung von Urkunden zu anderen Zwecken als zum Nachweis der arischen Abstammung benötigt wird, bleibt es bei den zurzeit geltenden Gebührenvorschriften.

Schwerin, den 14. März 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

46) G.-Nr. / 10 / II 5 h.

Schriften.

Die Beschäftigung mit den Fragen der Rassenkunde, der Erblehre, der Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik gehört in unserer Zeit zu den vordringlichen Aufgaben des Pfarramts. Es ist nicht nur wichtig, daß der Pastor über den Stand der einschlägigen Wissenschaft und über die politischen Maßnahmen fortlaufend unterrichtet wird, es ist vielmehr auch nötig, daß zu den Fragen und Forderungen der einschlägigen Gebiete vom Evangelium her Stellung genommen wird.

Das geschieht in der Zeitschrift „**Christliche Volkswacht**“, einer evangelischen Zeitschrift für Sexualethik und Sexualpädagogik, Gefährdetenfürsorge und Rassenhygiene. Sie erscheint mit Unterstützung des Central-Ausschusses für Innere Mission vom Jahr 1935 ab in Anlehnung an die in Hamburg bisher erscheinende Zeitschrift „Christliche Volkswacht“ in neuer Ausgestaltung beim Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8 (Postcheckkonto Berlin NW. 7, 6477). Es werden im Jahr 6 Nummern herausgebracht, die zusammen 5.— M kosten. Der Betrag ist im ganzen oder in zwei Teilbeträgen zahlbar. Wir empfehlen den Pfarrämtern und kirchlichen Amtsstellen den Bezug dieser hochaktuellen Zeitschrift nachdrücklich.

Schwerin, den 5. März 1935.

47) G.-Nr. / 1 / Dierhagen, Gemeindepflege.

Geschenk.

Der Kirche in Dierhagen wurde von zwei Mitgliedern der Evangelischen Frauenhilfe ein Velum und ein Corporale geschenkt.

Schwerin, den 28. Februar 1935.

II. Personalien.

48) G.-Nr. / 148 / Buchholz, Pred.

Der Pastor Köhncke in Buchholz bei Schwaan tritt auf seinen Antrag zum 1. Mai 1935 in den Ruhestand.

Melbeschluß für die Pfarre Buchholz: 15. April 1935.

Schwerin, den 20. Februar 1935.

